## 53. Urteil in einem Streit über die Teilung von Bussgeldern zwischen dem Gerichtsherrn von Uster und dem Vogt von Greifensee 1514 Juli 13

Regest: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich beurkunden, dass ihr Bürger Batt von Bonstetten gegen sie geklagt habe, dass die Einnahmen in der Gerichtsherrschaft Uster aus Bussen von Freveln, Raufhändeln, Körperverletzungen, Gewaltdrohungen und Friedbrüchen zwischen ihm und dem Vogt der Herrschaft Greifensee geteilt werden müssen, während die Blutsgerichtsbarkeit allein der Stadt Zürich zusteht. So sei es seit jeher gewesen, auch zur Zeit seines verstorbenen Vaters Roll von Bonstetten. Auf seinen Wunsch hin wird Kundschaft aufgenommen bei den ehemaligen Vögten sowie bei weiteren Leuten, die sich 30 bis 50 Jahre zurück erinnern. Weil diese die Ansprüche Bonstettens bestätigen, urteilt der Rat, dass die Einkünfte weiterhin geteilt werden sollen, und stellt Bonstetten darüber die verlangte Urkunde aus. Die Aussteller siegeln mit dem Sekretsiegel.

Kommentar: Zwischen den Vögten von Greifensee und dem Inhaber der Gerichtsherrschaft Uster kam es immer wieder zu Konflikten, beispielsweise über das Recht des Vogts, im Usterbach zu fischen (SSRQ ZH NF II/3, Nr. 41, Nr. 48 und Nr. 50). Aber auch über die hier geregelte Aufteilung der Gerichtseinnahmen brach später erneut Streit aus (SSRQ ZH NF II/3, Nr. 61). Vgl. Hürlimann 2000, S. 39 und 93.

Wir, der burgermeister und råt der statt Zurich, thund kundt offennlich mit disem brief, als sich dann etlich irtung gehalten gehept hat zwüschent uns an eim und am anndernteil dem edlen und vesten Batten von Bonstetten zu Ustry, unserm getruwen, lieben burger, deßhalb das derselb von Bonstetten vermeint, was fråfel und büssen, schlahen, zucken, wunnden, fryd versagen, frydbrüch unnd annders in den gerichten zu Ustry verfielint, das unser vogt zu Gryfense in namen unser und er, genanter von Bonstetten, dieselben mit einanndern straftind und das büßgelt, so davon gefiele, glichlich durch den banck hinweg on all sünndrung mit einandren teiltind und teilen sölten, bis allein an das, so das blüt berürti, gehorte unser statt, als von unser herschafft Gryfense wegen, wie das von alterhar komen und vor och by ziten sins vatters, her Rollen von Bonstetten ritters seligen, also gebrucht were, und aber wir im desselben nit geston oder sölichs nachlassen wolten, und er sich sins fürgebens kuntschafft erbot, die dann wir im zu verhörren nachliessent.

Und als dieselb kontschafft vor uns gehört ist, namlich etlich unser altvögt und annder, so vonn dryßg, viertzg oder fünftzig jaren har gedencken, das es also gebrucht syge und sy des gerichts ze Ustry sigen geweßen, uss den ursachen sy das wissind, als sy sagten by iren eiden, darumb sonnderlich geschworen haben, daruff wir uns erkent und entschlossen, das der von Bonstetten mit siner gestellten und gehörten kuntschafft so vil fürbracht habe, das er dess billich so ferr geniessen, das es nuhinfür aber allso gebrucht werden söll, wie sin fürgeben geweßen und das durch sin gestelte kuntschafft gesagt syge.

Sölicher erkantnus dann der von Bonstetten eins briefs begert, den wir im zegeben erkennt und daran des zu urkund unser statt secret insigel offenlich

hencken lassen haben, der geben ist an donnstag vor sant Margrethen tag nach Crists gepurt gezallt funftzehenhundert und viertzehen jar.

[Vermerk auf der Rückseite von Hand des 16. Jh.:] Von den bussen zu Usster, 1514 [Vermerk auf der Rückseite von Hand des 18. Jh.:] Ingrossiert

5 **Original:** StAZH C I, Nr. 2509; Pergament, 30.0 × 14.0 cm (Plica: 3.0 cm); 1 Siegel: Stadt Zürich, Wachs, rund, angehängt an Pergamentstreifen, beschädigt.

**Entwurf (Doppelblatt):** StAZH A 123.1, Nr. 46; Papier, 21.5 × 32.0 cm.

<sup>a</sup> Hinzufügung oberhalb der Zeile.